

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Beschluss: 10.04.2008
Ausfertigung: 21.04.2008
Inkrafttreten: 01.05.2008

1. Änderung: Beschluss: 10.12.2009
Ausfertigung: 16.12.2009
Inkrafttreten: 01.01.2010

2. Änderung: Beschluss: 17.01.2013
Ausfertigung: 22.01.2013
Inkrafttreten: 01.01.2013

3. Änderung: Beschluss: 18.10.2018
Ausfertigung: 22.10.2018
Inkrafttreten: 01.01.2019

4. Änderung: Beschluss: 16.12.2021
Ausfertigung: 20.12.2021
Inkrafttreten: 01.01.2022

Die Stadt Friedberg erläßt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 21.04.2008

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Friedberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Bereiche Bachern, Bestihof, Gagers, Griesmühle, Harthausen, Hügelshart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Wittenberg und Friedberg-West einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
2. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die Beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, sofern sie ausgebaut sind. Raumteile mit einer Höhe unter 1,5 m gemessen ab Oberkante Fuß-

boden bis Unterkante Sparren bleiben dabei außer Ansatz.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 4,00 €
 - b) pro qm Geschossfläche 13,00 €
2. Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung von Beiträgen

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i: S. des § 3 Wasserabgabebesatzung sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler gesondert erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm / h	€ 30,00 / Jahr
bis	10 cbm / h	€ 40,00 / Jahr
bis	16 cbm / h	€ 300,00 / Jahr
über	16 cbm / h	€ 500,00 / Jahr

§ 11

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
Sie beträgt einheitlich **1,20 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 - 2.1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2.2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
 - 2.3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der freiwilligen Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

1. Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers 50,00 € bei Abholung im Wasserwerk der Stadt Friedberg bzw. 100,00 € bei Lieferung und Installation durch städtisches Personal und
 - b) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 1,00 € und
 - c) Sicherheitsbeitrag bis zur Rückgabe des Standrohrzählers 500,00 € und
 - d) Wassergebühr nach § 11 Abs. 1 der Satzung.
2. Bei Bauwasseranschluss ohne Meßeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
 - a) Für den Bau eines Einfamilienhauses 30 cbm
 - b) Für jede weitere Wohnung 10 cbm
 - c) Die Kubikmetergebühr nach § 11 Abs. 1 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem der Wasserzähler eingebaut wird.

§ 14 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.08.1984 in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Friedberg, den 21. April 2008



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der Samstagsausgabe der Friedberger Allgemeinen am 26. April 2008 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden bei den Stadtwerken der Stadt Friedberg im Gebäude St.-Jakobs-Platz 1, 1. Stock bei Herrn Grünaug oder Herrn Lutzke eingesehen werden kann.

Friedberg, den 15. Mai 2008
STADT FRIEDBERG


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (1.) Änderungssatzung vom 16.12.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 13.01.2010 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Friedberg, den 14.01.2010
Stadt Friedberg


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 22.01.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.02.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 21.02.2013
Stadt Friedberg


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 22.10.2018 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 07.11.2018 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Friedberg, den 11.11.2018
Stadt Friedberg


Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die (4.) Änderungssatzung vom 20.12.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 28.12.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2022 in Kraft tritt.

Friedberg, den 07.01.2022
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

